

Argumente für die Einbindung einer Seniorenvertretung in die Hauptsatzung der Kommune

1. Seniorenvertretungen¹ bieten einer wachsenden Bevölkerungsgruppe, nämlich der der älteren Menschen, die Möglichkeit unabhängiger, politischer *Teilhabe* (Partizipation) innerhalb der Kommune.
2. Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunalebene verabschiedet. Mittels dieses Beschlusses wird unter anderem der § 27a in die Gemeindeordnung NRW eingefügt:

“§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.“

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: “Die Regelung stellt klar, dass es der Gemeinde als Ausfluss ihrer Organisationshoheit freigestellt ist, für spezifische gesellschaftliche Gruppen Interessenvertretungen, Beiräte, Kommissionen oder Beauftragte zu bestellen, die nicht den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von Ausschüssen unterworfen sind.

Diese Möglichkeit wird gegenwärtig bereits von Gemeinden genutzt. Ein herausragendes Beispiel hierfür sind die in derzeit 166 Kommunen bereits bestehenden Seniorenvertretungen. Mit dem neuen § 27 a GO ist der Weg für die unabhängige politische Teilhabe älterer Menschen an kommunalen Entscheidungen freier denn je.

3. Da die demographische Entwicklung eine weitere Zunahme der älteren Bevölkerung erwarten lässt, können SV als eine beratende und stärkende Struktur in den Kommunen wirken, denn die Bereitstellung vielfältiger kultureller sozialer, nahverkehrsmäßiger, baulicher und sportlicher Angebote die den spezifischen Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung tragen, braucht deren Kompetenz und Erfahrung bei der Planung und Umsetzung.
4. Seniorenvertretungen gehören zu den wenigen wachsenden politisch engagierten Gruppen. Als unabhängige Mitgestalter kommunalpolitischer Prozesse arbeiten derzeit 166 Seniorenvertretungen (von 396 Kommunen insgesamt), weitere sind in der Gründung befindlich.

¹ Wir verwenden den Oberbegriff „Seniorenvertretung“ unter dem die verschiedenen Formen und Bezeichnungen, wie z. B. „Seniorenbeirat“ oder „Seniorenrat“ zusammengefasst sind.

5. Seniorenvertretungen wirken im vorparlamentarischen Raum und stellen gelebtes bürgerschaftliches Engagement dar. Sie bieten, gerade vor dem Hintergrund einer wachsenden und beklagenswerten Politikverdrossenheit, eine unterstützenswerte Form politischer Teilhabe. Sie sind daher, im wohlverstandenen Eigeninteresse einer aktivbürgerschaftlichen Kommune, zu fördern.
6. Seniorenvertretungen fordern keine Sonderrechte, vielmehr dienen sie dazu, die politische Subjektstellung eines jeden Älteren zu erhalten bzw. dort wo nötig zurückzugewinnen (s. Pitschas 2001:15).
7. Seniorenvertretungen wirken stets generationsübergreifend, denn *Alter* betrifft im Prinzip alle Menschen. Dies gilt nicht für andere Vertretungsgruppen. „Alter“ ist eine umfassende Klammer, die alle einschließt.
8. Die Aufnahme der Seniorenvertretung in die Hauptsatzung einer Kommune belegt nicht nur die Anerkennung der demografischen Entwicklung und die Wertschätzung gegenüber dem Engagement älterer Menschen. Zudem stellt sie eine verbindliche Grundlage für Seniorenvertretungen dar und verbessert deren Rahmenbedingungen für ein wünschenswertes politisches Engagement.
9. Oft wird als „Argument“ gegen die Einbindung von SV in die Hauptsatzung der Kommune vorgebracht, dass solch eine Einbindung (Beispiele anbei) zu einem „Run“ von Gruppen und Vereinen führen würde dies ebenfalls anzustreben. Darüber liegen der LSV NRW keine Berichte vor. Der Wunsch, politische Arbeit mitzugestalten, hält sich im Gegenteil in immer überschaubareren Grenzen. Seniorenvertretungen, darauf ist in diesem Zusammenhang nochmals hinzuweisen, gehören zu den wenigen wachsenden „Gruppen“ politisch engagierter Menschen.